



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
21. Juli 2005

Deutsch
Original: Englisch

Neunundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 53

Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Argentinien, Costa Rica, Italien, Kanada, Kolumbien, Malta, Mexiko, Pakistan, Republik Korea, San Marino, Spanien und Türkei: Resolutionsentwurf

Reform des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1991 A (XVIII) vom 17. Dezember 1963, mit der sie beschloss, auf Grund der Zunahme der Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen seit 1945 die Charta der Vereinten Nationen zu ändern und die Zahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats von sechs auf zehn zu erhöhen,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen Berichten der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen, die mit ihrer Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 eingesetzt wurde,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats zu verbessern, ausgehend von den verschiedenen innerhalb der Offenen Arbeitsgruppe erörterten Fragen, insbesondere der Frage der Transparenz der Beschlussfassung, der Rechenschaftspflicht, fairerer Mitwirkungsmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten, des besseren Zugangs aller Mitgliedstaaten zu Informationen sowie von Einschränkungen des Vetorechts im Hinblick auf seine schließliche Abschaffung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000¹ und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs "In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle"², insbesondere von der darin enthaltenen Feststellung, dass Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte miteinander verflochten sind, und bekräftigend, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, nur verwirklicht werden können, wenn die in dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz

¹ Siehe Resolution 55/2.

² A/59/2005.

über Entwicklungsfinanzierung³ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁴ enthaltenen Mandate sowie andere Zusagen im Entwicklungsbereich vollständig erfüllt werden,

eingedenk dessen, dass die Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt und dass der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung seiner Pflichten im Namen der Mitglieder der Vereinten Nationen handelt,

sowie eingedenk der Wichtigkeit, das institutionelle Gleichgewicht und die institutionellen Beziehungen zwischen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen der umfassenden Reform der Vereinten Nationen zu stärken,

im Hinblick darauf, dass gemeinsame Anstrengungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats erforderlich sind, um auf integrierte und konstruktive Weise Lösungen für globale Probleme und Bedrohungen zu erreichen,

in der Erwägung, dass die derzeitige Zusammensetzung des Sicherheitsrats unausgewogen und ungleichgewichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die Realitäten der heutigen Welt, insbesondere die seit 1963 verzeichnete erhebliche Zunahme der Zahl der Entwicklungsländer unter den Mitgliedern, eine Erhöhung der Zahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats erfordern, um fairere Mitwirkungsmöglichkeiten für alle Mitgliedstaaten zu gewährleisten,

bekräftigend, dass jede Erweiterung des Sicherheitsrats dazu führen soll, dass er demokratischer, auf ausgewogenere Weise repräsentativ, transparenter, wirksamer und rechenschaftspflichtiger wird,

in der Überzeugung, dass regelmäßige Wahlen und Wiederwahlen das beste Mittel sind, um echte Rechenschaftspflicht zu fördern und eine häufige Rotation sowie eine faire und ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten im Sicherheitsrat zu ermöglichen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/30 vom 23. November 1998,

anerkennend, wie wichtig es ist, in allen bedeutenden Fragen, einschließlich der Reform des Sicherheitsrats, möglichst breite Einigkeit zu erzielen, wie in Resolution 59/291 vom 15. April 2005 beschlossen,

unter Hinweis auf Artikel 108 der Charta der Vereinten Nationen,

Änderungen des Artikels 23

1. *beschließt*, dass der Sicherheitsrat zusätzlich zu den in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten fünf ständigen Mitgliedern aus zwanzig gewählten Mitgliedern der Vereinten Nationen besteht, die dem Sicherheitsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren angehören, im Einklang mit den Bestimmungen der nachstehenden Ziffern 3 und 5;

³ Siehe *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴ *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

2. *beschließt* daher, die nachstehenden Änderungen der Charta zu verabschieden und sie den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Ratifikation vorzulegen;

3. *beschließt*, dass Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen folgendermaßen lauten wird:

"1. Der Sicherheitsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern der Vereinten Nationen. Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Volksrepublik China sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrats. Die Generalversammlung wählt zwanzig weitere Mitglieder der Vereinten Nationen zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats; hierbei sind folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen: in erster Linie der Beitrag von Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisation sowie ferner eine angemessene geografische Verteilung der Sitze.

2. Die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats werden für zwei Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl der nichtständigen Mitglieder, die nach Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Sicherheitsrats von fünfzehn auf fünfundzwanzig stattfindet, bleiben fünf der ausscheidenden Mitglieder ein weiteres Jahr im Amt. Nichtständige Mitglieder können unmittelbar wiedergewählt werden, sofern ihre jeweilige geografische Gruppe dies beschließt."

Verteilung der Sitze

4. *beschließt*, dass zur Durchführung der Ziffer 3 die zwanzig nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach dem folgenden Muster gewählt werden: sechs aus den afrikanischen Staaten, fünf aus den asiatischen Staaten, vier aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten, drei aus den westeuropäischen und anderen Staaten und zwei aus den osteuropäischen Staaten;

Beschränkung der Wiederwahl und Rolle der geografischen Gruppen

5. *empfiehlt*, dass jede der fünf bestehenden geografischen Gruppen, die in Ziffer 4 genannt werden, Vereinbarungen zwischen ihren Mitgliedern beschließt, die für die der Gruppe zugewiesenen Sitze die Wiederwahl oder Rotation ihrer Mitglieder regeln; diese Vereinbarungen regeln gegebenenfalls auch eine faire Vertretung der Subregionen;

Erforderliche Mehrheit für Beschlüsse des Sicherheitsrats

6. *beschließt*, außerdem Artikel 27 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 109 Absatz 1 der Charta dahin gehend zu ändern, dass die Zustimmung von fünfzehn der fünfundzwanzig Mitglieder des Sicherheitsrats erforderlich ist⁵;

Arbeitsmethoden

7. *fordert* eine Verbesserung der Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats in einer Weise, die transparent ist, alle Seiten einschließt und der Rechenschaftspflicht Genüge tut, insbesondere

a) Zurückhaltung beim Gebrauch des Vetos;

⁵ Was Artikel 27 Absatz 3 betrifft, so wird das Erfordernis der Zustimmung der ständigen Mitglieder nicht geändert.

b) Verfahren zur Gewährleistung der Transparenz bei der Beschlussfassung, der Rechenschaftspflicht für die Aufgabenwahrnehmung und des Zugangs zu Informationen, einschließlich öffentlicher Unterrichtungen und der Interaktion mit allen interessierten Parteien;

c) Konsultationen, Zusammenarbeit und einen angemessenen Informationsaustausch mit der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat;

d) Zugang und bessere Mitwirkung der Staaten, die nicht Mitglied des Sicherheitsrats sind, bei der Arbeit des Sicherheitsrats;

e) Annahme und Verteilung einer endgültigen Geschäftsordnung;

8. *unterstreicht* zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 7 die Notwendigkeit, im Wege von Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten weitere Bestimmungen auszuarbeiten;

9. *fordert* ihre Offene Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen *nachdrücklich auf*, ihre Empfehlungen zu den Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats rasch fertigzustellen;

Ratifikation der Änderungen der Charta

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die vorstehenden Änderungen nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren bis September 2007 zu ratifizieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten ordentlichen Tagung einen Bericht über den Stand des Inkrafttretens dieser Änderungen der Charta vorzulegen.
